

Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Heimwesen = Revue suisse des établissements hospitaliers

Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen

Band: 50 (1979)

Heft: 5

Artikel: Herbst-Tagung 78 der Gesellschaft für Gerontologie : Organisation und Aufgaben von Pro Senectute

Autor: Braun, U.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-809634>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Herbst-Tagung 78 der Gesellschaft für Gerontologie

Die Schweizerische Gesellschaft für Gerontologie führte am 28. Oktober 1978 in der Eidgenössischen Technischen Hochschule in Zürich eine Tagung durch, die zwei Themen gewidmet war: 1. Organisation und Aufgaben der Pro Senectute; 2. Partnerschaft und Sexualität im Alter. Die vorliegende Mai-Ausgabe des Fachblatts VSA ist im Sinne eines Sonderhefts überwiegend den Vorträgen dieser Sozialmedizinischen Herbsttagung 78 der Gesellschaft für Gerontologie reserviert. Die Redaktion dankt Frau Rahel Hauri, Mitarbeiterin im Zentralsekretariat der Schweizerischen Stiftung für das Alter, für die Beschaffung der Vortragstexte und für die Textfassung des Rundtischgesprächs, mit dem im vergangenen Herbst die Zürcher Tagung beschlossen wurde.

Organisation und Aufgaben von Pro Senectute

Dr. U. Braun, Zentralsekretär der Schweiz. Stiftung Pro Senectute

Lassen Sie mich vorerst eine Beschränkung in bezug auf meine Ausführungen machen. In der mir eingeräumten Zeit ist es nicht möglich, Altersprobleme allgemein, insbesondere sozialpolitischer Natur, die sich aus dem Wirken der Stiftung ergeben, zu behandeln. Ebenso wenig können Einzelheiten unserer Tätigkeiten — die je nach Kanton oder sogar Region verschieden sein können, ja müssen — dargestellt werden. Dies müsste auch zu einer ermüdenden Aufzählung führen. Dies zur Klarstellung und Abgrenzung meiner Darstellung.

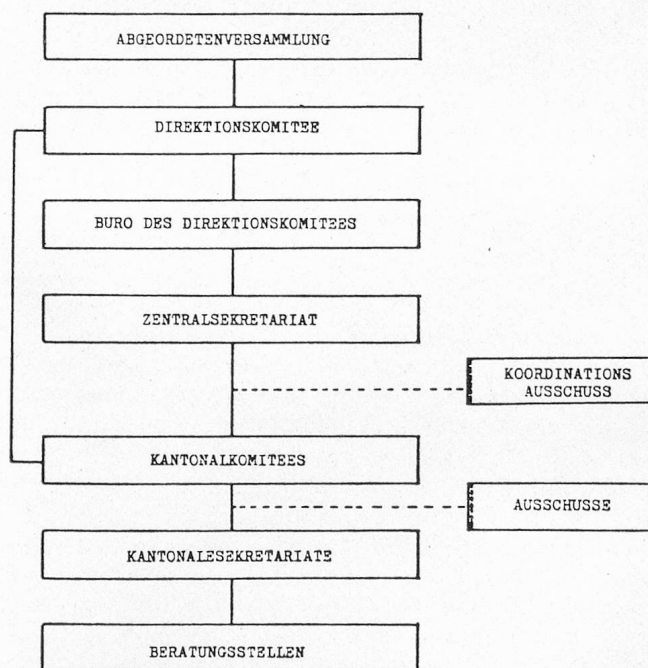
Bei der Pro Senectute handelt es sich um eine 1917 gegründete gesamtschweizerische Stiftung privaten Charakters, die sich ausschliesslich mit Altershilfen und -fragen befasst. Es ist die grösste privatrechtliche Fachinstitution, etwa im Gegensatz zu Deutschland, wo sich die Träger der privaten Wohlfahrtsverbände mit sozialen Problemen aller Lebensalter und damit auch auf irgendeine Weise mit den Betagten auseinandersetzen. Die ausschliessliche Festlegung auf Altershilfen manifestiert sich auch in den pro 1977 ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Bei praktisch ausgeglichener Rechnung belaufen sich diese immerhin auf über 21,1 Mio. Franken.

I.

Wenden wir uns dem ersten Betrachtungsbereich zu, der *Organisation*. Die Organisation der Stiftung möchte ich anhand des vorliegenden Schemas erläutern. Die Organe liegen der Stiftungsurkunde zugrunde; dabei ist es wichtig zu wissen, dass die Stiftung sehr föderalistisch aufgebaut ist und gleich bei der Gründung von einem Zentralsekretariat aus die kantonalen Stellen aufgebaut worden sind. Dieser Föderalismus geht auch daraus hervor, dass sich zum Beispiel die Kantonalkomitees selbst konstituieren und ergänzen.

Die hierarchische Darstellung des Aufbaues der Stiftung zeigt folgendes Bild:

PRO SENECTUTE SCHWEIZ



1. Die Abgeordnetenversammlung als eigentliche Legislative der Stiftung besteht aus zwei Abgeordneten jedes Kantonalkomitees (also 52) und zehn weiteren Abgeordneten, die direkt durch die Schweizerische Gemeinnützige Gesellschaft gewählt werden.

Sie versammelt sich mindestens einmal im Jahr; den Vorsitz hat im Moment alt-Bundesrat H.-P. Tschudi inne. Es mag von Interesse sein, dass seit der Gründung der Stiftung der Abgeordnetenversammlung bisher lediglich drei Bundesräte vorstanden: nämlich die Herren G. Motta, Ph. Etter und H. P. Tschudi.

In die Aufgabenbereiche der Abgeordnetenversammlung fallen die Behandlung von Anträgen seitens der Kantonalkomitees, die statutarischen Geschäfte, wie

die Abnahme von Jahresrechnung und Jahresbericht, die Genehmigung des Voranschlages. Dabei handelt es sich immer um Geschäfte, welche das Direktionskomitee einschliesslich Zentralsekretariat betreffen. Die Kantonalkomitees führen zusätzlich — im Sinne unseres erwähnten föderalistischen Aufbaus — eigene Budgets, Rechnungen und Jahresberichte. Schliesslich fällt in die Aufgaben die Abänderung der Stiftungsurkunde.

2. Das *Direktionskomitee* bildet die Exekutive. Es besteht aus über 40 Personen: nämlich aus den Vertretern der Kantonalkomitees, aus Fachleuten der Altersarbeit und Delegierten des Bundes. Seine grosse Zahl mag auf eine gewisse Unbeweglichkeit hindeuten, sie ist aber notwendig, um eine möglichst direkte umfassende Kontaktnahme und Meinungsbildung zu garantieren, dies auch im Hinblick auf den mehrfach erwähnten Föderalismus. Als Präsident amtiert seit 1971 Dr. h. c. R. Meier, ehemals Regierungs- und Ständerat des Kantons Zürich. Die Sitzungen werden nach Bedarf, aber in der Regel zweimal jährlich, durchgeführt.

Durch die Vertretungen aller Komitees können in diesem Gremium die grundlegenden Zielsetzungen der Stiftung, einschliesslich der Stiftungspolitik gefasst werden. Ihm obliegt auch die Vorbereitung der Geschäfte für die Abgeordnetenversammlung. Beispielsweise wurden im Direktionskomitee die Vorschläge und Anträge der Stiftung zuhanden des Bundesamtes für Sozialversicherung für die Fassung von Art. 101bis AHVG gefasst, welche die Förderung der offenen privaten Altershilfe durch den Bund vorsieht.

3. als geschäftsführender Ausschuss des Direktionskomitees wirkt dessen *Büro*. Es ist kein in der Stiftungsurkunde ausdrücklich erwähntes Organ. Es besteht aus fünf Mitgliedern des Direktionskomitees, wobei der Vorsitz dessen Präsident einnimmt. Ebenso ist der Vizepräsident des Direktionskomitees Mitglied. Die Sitzungen werden in der Regel monatlich abgehalten. Es werden dabei die laufenden Geschäfte von grundsätzlicher Bedeutung und finanzielle Beiträge behandelt. Insbesondere standen etwa die Fragen der Reorganisation des Zentralsekretariates und die Erscheinungsweise unseres neuen Seniorenmagazins die «Zeitlupe» zur Behandlung.

4. unsere 26 *Kantonalkomitees*, in welchen Jura-Nord seit Anbeginn ein eigenes Komitee bildete, erfüllen ihre Aufgabe als Organe in den Kantonen. Es gibt für ihre Zusammensetzung aber keine einheitlich gefügte Ordnung. Je nach Grösse der Kantone können sie sich aus Fachleuten der Altersarbeit, aus Vertretern von Bezirken oder gar Gemeinden zusammensetzen. Dementsprechend ist ihre Zahl variabel. Den Kantonalkomitees steht ein Präsident vor. Ihre Mitglieder arbeiten alle nebenamtlich. Die Komitees führen die praktische direkte Altersarbeit in den Kantonen durch. Da es sich um eine sehr weitgehende Palette traditioneller Hilfen bis zu den heute bekannten modernen sozialen Dienstleistungen handelt, werde ich auf diese im Rahmen der Aufgaben zurückkommen.

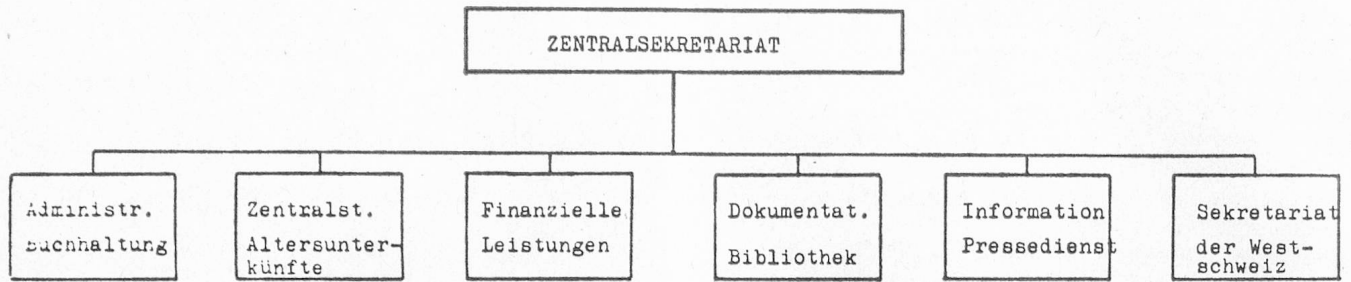
Den Kantonalkomitees beigegeben sind weitere Stellen. Es handelt sich um die geschäftsführenden *Ausschüsse*, bestehend aus mehreren Mitgliedern der Kantonalkomitees. Deren Sitzungen werden nach Bedarf durchgeführt.

Als *Beratungsstellen* werden die 72 stationär und regional tätigen Stellen mit den hauptamtlich wirkenden Sozialarbeiterinnen und -arbeitern bezeichnet. Gesamtschweizerisch sind zwischen 250 und 300 tätig, wobei auch das organisatorisch-administrative Personal miteinbezogen ist. Sie führen insbesondere qualifizierte Altersarbeit wie die Sozialberatung als soziale Einzelhilfe und die Gruppenarbeit aus. Diese Spezialisierung kann in kleineren Kantonen und Regionen aber nicht konsequent durchgeführt werden. Hier koordinieren und führen Sozialarbeiter beispielsweise auch ambulante Dienste — wie Haushilfendienste und Mahlzeitendienste. Daneben obliegt ihnen zudem etwa die organisatorisch-administrative Abwicklung des Altersturnens.

In grossen Kantonen sind wiederum eigentliche *kantonale Sekretariate oder Geschäftsstellen* tätig, die die Tätigkeit ihrer regional wirkenden Beratungsstellen koordinieren oder sogar einzelne Dienstbereiche für den gesamten Kanton führen.

Eine wesentliche unentbehrliche Grundlage unserer Altersarbeit bilden die rund 12 000 freiwilligen Helferinnen und Helfer. Auch das grosse Heer dieser wertvollen Mitarbeiter bildet kein eigenes Organ der Stiftung. Als Ortsvertreter der Stiftung (3000 an der Zahl) kennen sie die Verhältnisse der Betagten am besten. Deshalb sind die Sozialarbeiter auf ihre wirksame Mitarbeit in der Abklärung finanzieller und menschlicher Probleme angewiesen. Die Ortsvertreter führen die Oktobersammlung durch und tragen damit wesentlich für die dringend notwendigen zusätzlichen finanziellen Mittel bei. Die freiwilligen Mitarbeiter stehen aber auch beispielsweise beim Altersturnen (als Gruppenleiterinnen), als Haushilfen beim Haushilfendienst oder als Verträgerinnen der Menüs beim Mahlzeitendienst im Einsatz. Dabei stellen vor allem die Frauen ihren «Mann». Es hat sich nämlich bei einer nicht repräsentativen kürzlich durchgeführten Untersuchung über ihre Mitwirkung im Rahmen der Stiftung gezeigt, dass der Anteil der Frauen als Ortsvertreter stark zunimmt, dass sie somit sowohl volkswirtschaftlich als auch sozial gesehen eine bedeutende Aufgabe erfüllen.

Als Bindeglied zwischen der Abgeordnetenversammlung und dem Direktionskomitee einerseits und den sehr heterogenen das heisst nach Mass gebildeten Kantonalkomitees andererseits steht als weiteres Organ das *Zentralsekretariat*. Dieses nimmt sich mit 15 Mitarbeitern — einige in Teilzeitarbeit — im Verhältnis zu privaten Sozialwerken ähnlichen Umfanges eher bescheiden aus. Es vermittelt die Koordination innerhalb der Kantonalkomitees sowie zwischen Direktionskomitee und Abgeordnetenversammlung. Dies bedeutet zum Beispiel die einheitliche Anwendung bestimmter vom Bund uns übertragenen Aufgaben oder eine bestmögliche Vereinheitlichung der Imagegestaltung der Stiftung nach aussen. Das Zen-



tralsekretariat dient aber auch als Drehscheibe der Kontakte mit Bundes- und anderen gesamtschweizerischen öffentlichen Stellen oder privaten Institutionen und Organisationen. Aufgrund der Graphik sehen Sie, dass der Zentralsekretär die Gesamtverantwortung und die Leitung inne hat. Sieben Stabstellen sind auf verschiedenen Bereichen tätig. Im Rahmen ihrer Aufgaben werde ich noch näher darauf eingehen.

Ein mir wesentlich scheinendes und am Herzen liegendes Problem ist — um zum Abschluss meiner Darstellung der Organisation zu kommen — die in der heutigen Zeit dringend notwendige «innere» *Koordination*. Diese wird für die streng föderalistisch aufgebaute Stiftung immer notwendiger. Es geht uns darum, durch ein sinnvolles Zusammenwirken der verschiedenen kantonalen und regionalen Auffassungen und Aktivitäten zu einer verbesserten Profilierung unserer Dienste im Rahmen der Altersarbeit zu kommen. Dieses Ziel setzt jedoch ein überzeugtes Ja zur Abkehr von kleinlichen, aus selektiver Sicht geborener Anschauungen voraus. Föderalismus darf auch bei einer sozialen Institution deshalb nicht zum Selbstzweck führen: wo gesamtschweizerische zum Wohl einer Institution zu treffende Lösungen vorzusehen sind, haben regionale Optiken und Eigennutz zurückzutreten.

Auch in diesem Sinne hat die Stiftung einen wesentlichen Schritt für die Zukunft eingeleitet: an der letzten Abgeordnetenversammlung vom vergangenen 6. Oktober wurde dem Direktionskomitee ein Weisungsrecht für eine sinnvolle Koordination eingeräumt. Diese in der Stiftungsurkunde neu verankerte Kompetenz scheint bestens dazu geeignet, die vorgebrachten Bemerkungen in die Tat umsetzen zu können.

II.

Die Organisation kann im Grunde genommen nur das Hilfsmittel für das Dienstangebot von Pro Senectute sein. Befassen wir uns deshalb mit ihrem *Aufgabenbereich*: Grundlage unserer Tätigkeit bildet auch hier die Stiftungsurkunde. Sie stellt in diesem Zusammenhang in lapidarer aber doch umfassender Weise fest, dass die Stiftung den Betagten in unserem Lande ohne Unterschied des Bekenntnisses menschlich und finanziell hilft und alle Bestrebungen zur wirtschaftlichen Sicherung der Betagten unterstützt und, wo nötig, die gesetzlichen Leistungen ergänzt.

Die Prioritäten für diese Zielsetzungen waren im Verlaufe des über 60jährigen Bestehens von Pro Se-

nectute verschieden. Bis 1945 — dem Inkrafttreten der Uebergangsordnung zur AHV — mussten die finanziellen Hilfen eindeutig im Vordergrund stehen. Ab 1945 verstärkten sich parallel dazu Ansätze zur menschlichen Betreuung und ab 1966 — dem Inkrafttreten des Ergänzungsleistungs-Gesetzes mit seinen gesetzlich verankerten Bundesbeiträgen und den damit übertragenen Aufgabenkreisen — kamen die sozialen Dienstleistungen vermehrt zum Zuge. Diese Entwicklung vermögen zwei Ausschnitte aus früheren Geschäftsberichten zu verdeutlichen. So stellt der Bericht für die Jahre 1919 und 1920 fest: «Den bedürftigsten Altersasylen, Pflege- und Armenanstalten der Schweiz sollten erstmals auf Weihnachten 1920 einige passende Wandbilder gespendet werden, um in den vielfach trostlosen kahlen Räumen etwas Freude und Wohnlichkeit zu verbreiten.» Im Geschäftsbericht 1961 wird aber bereits festgestellt: «... Die Aufgabe der Stiftung kann sich niemals in der materiellen (finanziellen) Fürsorge erschöpfen. Ein Mensch lebt heute länger als früher; die moderne Medizin und Hygiene sowie eine vernünftiger Lebensweise haben es fertig gebracht, dem Leben neue Jahre hinzuzufügen, aber dabei ist es nicht überall gelungen, diese gewonnenen Jahre mit neuem Leben zu füllen.»

Dieser Grundsatz, den zusätzlichen Jahren Inhalt zu geben, ist ab 1966 das Hauptziel unserer Anstrengungen geblieben. Dieser Grundsatz und die angeführten Zielsetzungen in der Stiftungsurkunde lassen eine mannigfaltige Hilfe zu. Es kommt somit für Pro Senectute darauf an, nicht *irgendwelche* Hilfen zu erbringen, sondern *solche* Hilfen, die am meisten nützen. Mit anderen Worten, was soll mit den Hilfen beim Betagten erreicht werden. Es ist einleuchtend, dass Pro Senectute nicht in allen Lebensformen selber alle Dienste anbieten kann. Deshalb kann bereits eine erste Abgrenzung der Aufgabengebiete vorgenommen werden. Pro Senectute ist vor allem — mit Ausnahme im Kanton Bern — in der offenen Altershilfe tätig. Dies bedeutet, dass sie sich für die rund 93 Prozent der in eigenen Wohnungen lebenden Betagten einsetzt. *Wie* dieser Einsatz erfolgen soll, welches Ziel damit anvisiert wird, lässt sich mit dem Begriff «Selbständigkeit im Alter» am besten umschreiben.

Was bedeutet Selbständigkeit? Sie hat mehrfache Bedeutung. In früheren Jahren konnten die Bedürfnisse der Betagten im persönlich-menschlich-anonymen Bereich durch Familienmitglieder, Verwandte oder Bekannte in natürlicher Weise abgedeckt werden. Der Betagte musste deswegen keine Einbusse seiner Selbständigkeit befürchten. Die Entwicklung auf volkswirtschaftlichem, menschlichem, soziokulturel-

lem Gebiet brachte die Erkenntnis, dass diese persönlich erbrachten Leistungen nicht mehr den Bedürfnissen der Betagten genügten. Als Ersatz sind deshalb institutionalisierte soziale Dienstleistungen notwendig, um ihre berechtigten Bedürfnisse auch inskünftig zu befriedigen. In diesem grossen Bereich der sozialen Dienstleistungen ist Pro Senectute tätig.

Zweitens bedeutet Selbständigkeit aber auch, dass die Dienstleistungen von Pro Senectute nicht Betreuungscharakter haben sollen. Unsere Dienstleistungen haben zum Ziel, den Betagten Hilfe zur Selbsthilfe zu vermitteln, die es ihm erlauben, in möglichst unabhängiger und selbständiger Weise das Leben selbst wieder zu gestalten. Es geht hier ganz allgemein um die bestmögliche Aktivierung unserer Betagten in unserer Gesellschaft. Als keine eigentliche Aktivierung sehen wir zum Beispiel die Durchführung von Altersnachmittagen an, in welchen den Betagten *kostenlos* Kaffee und Kuchen vorgesetzt werden. Zweifellos sind solche Veranstaltungen, die meistens von freiwilligen Helfern mit grossem Idealismus durchgeführt werden, für die Knüpfung sozialer Kontakte gedacht. Wenn man aber weiss, dass nach verschiedenen kürzlich erfolgten Untersuchungen ein Grossteil der Betagten zweifellos in der Lage wäre, solche Nachmittage mitzufinanzieren, wird seine Rolle nicht aufgewertet; er bleibt als reiner Konsument in einer passiven Rolle verhaftet. Warum also den Betagten nicht in einem Altersklub integrieren oder im Altersturnen mitwirken zu lassen, oder in Gruppenarbeiten (Basteln, Stricken, Malen oder Lesen) positiv zu beschäftigen? Dies ist auch der Grund, wieso solche Altersnachmittage, in welchen der Betagte bloss zum passiven Teil degradiert wird, durch die Kantonalkomitees selbst nur noch in bescheidenem Rahmen durchgeführt werden.

Drittens bedeutet die Selbständigkeit im Sinne unserer sozialen Dienstleistungen der Wille, die Unabhängigkeit des Betagten nicht zu tangieren. Das setzt insbesondere eine Abklärung seiner Bedürfnisse voraus: nur dann und dort haben Dienstleistungen einen Sinn, wenn der Betagte in seiner Umgebung in möglichst selbständiger Weise behalten werden kann. Dazu gehört aber auch seine finanzielle Mitwirkung bei der Bezahlung einer Dienstleistung. Sein Selbstbewusstsein wird aufgewertet, wenn er für die erbrachte Leistung seinen Beitrag erbringen kann. Abgesehen davon wäre es wenig sinnvoll und volkswirtschaftlich nicht vertretbar, von einem finanziell gut situierten Betagten keine Beiträge zu verlangen. Die Auffassung, dass der Betagte *allgemein* keine Eigenleistungen zu erbringen habe, führt ihn in ein Abhängigkeitsverhältnis und in eine Segregation zu den übrigen Mitmenschen.

Von diesen drei Grundprinzipien der Selbständigkeit sind wir beim Aus- und Aufbau unserer sozialen Dienstleistungen grundsätzlich ausgegangen. Es ist dabei selbstverständlich, dass daneben auch die traditionellen Hilfen, wie die finanzielle Fürsorge, und auch die traditionellen Altersveranstaltungen, wie Altersnachmittage, Ausflüge mit Bus und Schiffen, Geburtstagsehrungen usw., nach wie vor ihre Bedeutung haben.

Sonderaktion

Freundliche Einladung zum Abonnement

Die Arbeit, die in den Heimen geschieht, in den Erziehungsheimen und in den Heimen für Behinderte wie in den Alters- und Pflegeheimen, ist ein Teilbereich der sozialen Arbeit. Deshalb gehören die Aufgaben, die sich den Heimen stellen, und die Probleme, die sich aus der Betreuung der Schutzbefohlenen im Heim ergeben, in den Gesamtzusammenhang einer Anthropologie, auf die Pädagogik, Psychologie, Medizin und Gerontologie in letztlich gleicher Weise verpflichtet sind.

Der Verein für Schweizerisches Heimwesen (VSA) nimmt sich — so heisst es in den Statuten — zum Ziel, die Heime bei allen ihren Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Dieser Zielsetzung dient auch das monatlich erscheinende Fachblatt VSA, indem es den Lesern Fachartikel pädagogischen, entwicklungs- und betriebspsychologischen, aber auch geriatrisch-gerontologischen Inhalts vorlegt, die für sie aus beruflichen oder anderen Gründen von Interesse sind. Desgleichen wird in den veröffentlichten Beiträgen immer wieder die Stellung der Heime in der heutigen Gesellschaft beleuchtet.

Wer sich für diesen Bereich der sozialen Arbeit interessiert, der früher «geschlossene Fürsorge» genannt worden ist, wird freundlich eingeladen, sich durch ein Abonnement mit dem Fachblatt VSA und mit den Problemen der Heime vertraut zu machen. Im Rahmen einer bis Ende 1979 befristeten Sonderaktion nimmt der Verlag der Buchdruckerei Stutz+Co., 8820 Wädenswil, Bestellungen für ein Jahresabonnement zum reduzierten Preis von Fr. 40.— gerne entgegen.

BESTELLUNG

(Sonderaktion, Fachblatt, befristet bis 31. 12. 79)

Wir bestellen hiermit im Rahmen der Sonderaktion

_____ Jahresabonnement(s) auf das Fachblatt VSA
zum reduzierten Preis von Fr. 40.—.

Name, Vorname: _____

Adresse: _____

Datum: _____

Unterschrift und Stempel: _____

Bitte der Buchdruckerei Stutz+Co.,
8820 Wädenswil, zustellen.

Lassen Sie mich nun konkret auf diese Schwerpunkte hinweisen:

Die *finanzielle Fürsorge* hat trotz ungestümem Ausbau — vor allem aufgrund der 8. AHV-Revision — ihre Bedeutung nicht verloren. Es gibt nach wie vor Betagte, vor allem innerhalb der rund 100 000 Ergänzungsleistungsbezüger, die ihren Lebensunterhalt bei Eintritt aussergewöhnlicher finanzieller Ereignisse nicht mehr selbst zu bestreiten vermögen. Dies ist beispielsweise bei Betagten ohne Krankenkasse bei einem Aufenthalt in einem Spital der Fall. Deshalb vermittelt die Stiftung einmalige oder periodische Geldleistungen und Sachleistungen für finanziell schwächere Betagte. 1977 wurden in diesem Rahmen immerhin rund 2,8 Mio. Franken für über 7000 Betagte ausgerichtet. Die Zusammenstellung zeigt Ihnen aber auch die Entwicklung der Fürsorgeleistungen und der Dienstleistungen (Graphik). Daraus ergibt sich eindeutig die für die Dienstleistungen gesetzte Priorität mit ihren stark zunehmenden Ausgaben.

Auf die *traditionellen Alterspflegeleistungen* (die Altersveranstaltungen aller Art) gehe ich aufgrund meiner im Rahmen der Selbständigkeit erbrachten Bemerkungen hier nicht mehr ein. Ich möchte jedenfalls nochmals betonen, dass solche in der hergebrachten Weise durchgeführten Veranstaltungen zu überdenken sind. Pro Senectute wird sich in diesem Rahmen vornehmlich darauf beschränken, als Ratgeber für deren Durchführung zur Verfügung zu stehen und allenfalls finanzielle Beiträge zu leisten. In diesem Sinne soll beispielsweise gesamtschweizerisch ein Sammelkatalog mit den verschiedensten Ideen für die Durchführung dieser Veranstaltungen herausgebracht und regelmässig nachgeführt werden.

Das Angebot der neuzeitlichen *sozialen Dienstleistungen* von Pro Senectute kann nicht abschliessend sein. Dieses darf nicht statisch bleiben, es muss sich jederzeit den wirklichen Bedürfnissen anpassen können. So muss ich mich auf einige wichtige Dienste beschränken.

Zur besseren Bewältigung der dritten Lebensphase kommt den Vorbereitungskursen auf das Alter eine immer bedeutendere Rolle zu.

In diesem Rahmen bietet Pro Senectute auf die jeweiligen Teilnehmer ausgerichtete Programme an, die im wesentlichen durch die Betriebs- und Arbeitgeberorganisationen selbst durchgeführt werden. Mit einem internationalen Kolloquium im nächsten Jahr will Pro Senectute die Vorbereitung auf das Alter auf eine umfassendere Basis stellen. Firmen, Arbeitnehmer, Erwachsenenschulen, Gewerkschaften, Wissenschaftler usw. sind dabei zur Mitwirkung eingeladen. Wichtig ist, eine Lösung zu finden, die es erlaubt, beispielsweise auch Hausfrauen und kleinere Unternehmungen an solchen Kursen mitzubeteiligen zu lassen.

Die Sozialberatung, durch unsere ausgebildeten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter in 72 regionalen Beratungsstellen angeboten, umfasst die soziale Einzel-

hilfe und, allenfalls damit verbunden, die soziale Gruppenarbeit. Hier können teilweise längerdauernde Klientenverhältnisse entstehen, mit dem Zweck, den Betagten ihre Selbständigkeit auch bei psycho-sozialen Schwierigkeiten, bei Krankheit oder Gebrechen oder bei ungenügenden finanziellen Einkommen zu erhalten. Um diesen aktivierenden Zweck zu erreichen, sind allenfalls Sach- und Finanzhilfen sowie allfällige ambulante und spezielle Dienste (zum Beispiel Beizug von Aerzten und Juristen) notwendig.

Im Rahmen der sozialen Dienstleistungen spielen die sogenannten ambulanten Dienstleistungen (Haushilfe-, Mahlzeiten- oder Fusspflege) für Pro Senectute eine bedeutende Rolle. Sind es bei der Sozialberatung die Fachleute, welche für und mit dem Betagten tätig sind, muss es sich hier nicht um fachlich ausgebildetes Personal handeln. In diesem Rahmen sind demnach auch die freiwilligen Helfer von Pro Senectute in organisatorischer Weise tätig. Im heutigen Zeitpunkt ist es leider nicht überall gelungen, die Fachleute ausschliesslich für die soziale Beratung einzusetzen; vielfach übernehmen die Sozialarbeiter bei den ambulanten Diensten zusätzlich beispielsweise deren Koordination und Organisation.

Zu den ambulanten Diensten einige Zahlen: Von Pro Senectute waren 1977 gesamtschweizerisch Haushilfen in 6270 Haushaltungen beschäftigt. Dies entspricht zum Beispiel der Anzahl Haushaltungen des Kantons Obwalden oder der Gemeinden Wetzikon oder Horgen. Im Rahmen des Mahlzeitendienstes wurden in der ganzen Schweiz 451 300 Menüs verteilt, was pro Tag während eines Jahres einer Zustellung von 1236 Menüs entspricht. Dies bedeutet, dass zum Beispiel die Bewohner von Seftigen bei Thun, Gruyères, Kallnach im Berner Seeland in einem Jahr täglich mit einer Hauptmahlzeit beliefert werden könnten. Ausserdem gibt es kantonal und regional bedingte aktivierende Dienstleistungen, wie die Gestaltung und die Animation von Altersklubs, das Altersturnen und -schwimmen, die Förderung von Selbsthilfeaktivitäten (Aktion S) usw.

Soweit einige Schwerpunkte der Altersarbeit der Kantonalkomitees.

Kehren wir nochmals zum Zentralsekretariat zurück. Dieses kann gesamtschweizerisch weder finanzielle Fürsorge treiben noch die übrigen aktivierenden Altershilfen direkt anbieten. Seine Pflicht ist es, die praktische Altersarbeit in den Kantonen begleitend und beratend zu unterstützen. Mit anderen Worten erfüllt es Aufgaben, die gesamtschweizerisch zu lösen sind, und welche die praktische Altersarbeit mit unterstützt und erleichtert. Aus diesen allgemeinen Zielsetzungen heraus sind auch seine Abteilungen geschaffen worden:

Der Secrétaire romand und gleichzeitiger Administrator unterhält die notwendigen Kontakte zu den welschen Komitees und regelt die im Sekretariat auftretenden Geschäftsabläufe. Insbesondere ist ihm in diesem Rahmen die für die welsche Minderheit drin-

gend gewünschte Möglichkeit einer zuständigen Kontaktperson hervorzuheben.

Die Zentralstelle für Altersunterkünfte befasst sich mit Problemen, die im Rahmen der Unterkunftsformen an uns herangetragen werden. In diesen Bereichen ist die Sachbearbeiterin beispielsweise in Planungsgemeinschaften tätig, sie erstellt Gutachten über Standort für Altersunterkünfte, deren Bedürfnisse; sie erstellt Betriebsbudgets, begutachtet Konzepte, Projekte bezüglich ihrer Eignung als Heime. In einer Schriftenreihe wurden bisher zwei spezielle Probleme für Unterkunftsfragen behandelt (Richtlinien und Empfehlungen zur Gestaltung der Nasszelle in der Kleinwohnung sowie eine weitere über die Gestaltung der Küche). Im März 1977 kam die Auswertung einer Erhebung der Alterswohnformen (die neueste und einzige gesamtschweizerische Zusammenstellung) sowie ein gesamtschweizerisches Altersunterkünfteverzeichnis heraus.

Die Dokumentationsstelle und Bibliothek befasst sich mit dem systematischen Sammeln und Sichten aller über die Altersfragen erscheinenden Unterlagen. Gleichzeitig wird in Kürze eine Schrift veröffentlicht, die im Rahmen einer Arbeitsgruppe ausgearbeitet wurde und einen praktischen Wegweiser für die Organisation des Haushilfedienstes bilden soll. Diese Schriftenreihe, die in praktischer Weise die Organisation weiterer ambulanter Dienstleistungen aufzeigt, wird weitergeführt werden. Daneben besteht die Ausleihe von Tausenden von Fachbüchern und mehreren hundert Grossdruckbüchern an Betagte.

Der Informations- und Pressedienst schliesslich gibt insbesondere das Seniorenmagazin «Zeitlupe» heraus und ist für den Kontakt mit den Massenmedien und die gesamtschweizerische Oeffentlichkeitsarbeit verantwortlich (Herausgabe eines Pressedienstes, Beteiligung an Radio- und Fernsehsendungen, Begleitung der Oktobersammlung durch nationale Werbemassnahmen).

III.

Bekanntlich wird der Bund ab 1. Januar 1979 in allgemeinerer Weise als bisher die offene Altershilfe der gemeinnützigen privaten Institutionen fördern. Grundlage hierfür ist Art. 101bis AHVG. Von einer Subvention ausgeschlossen sind somit die politischen bzw. die Kirchgemeinden. Als subventionswürdig hat der Bund dabei insbesondere die Sozialberatung, das Kurswesen für die Erhaltung oder Verbesserung der geistigen und der körperlichen Fähigkeiten, der Selbstsorge sowie der Herstellung der Kontakte mit der Umwelt, die Organisationskosten für ambulante Dienstleistungen, die Betreuung (im engen Rahmen), die Aus- und Fortbildung, die Information und Dokumentation gesehen.

Diese gezielte Förderung wird auch den Ausbau unserer Dienste bei den Kantonalkomitees und dem Zentralsekretariat beeinflussen. Sofern notwendig, sollte die Sozialberatung ausgedehnt werden. Die 72 regionalen Beratungsstellen genügen gesamtschweizerisch noch nicht, einzelne Kantone sind nach wie

Das Heimverzeichnis ist da!

Das Heimverzeichnis 1979 der Heime für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche in der deutschsprachigen Schweiz ist erschienen! Das neue Verzeichnis, das den Heimkatalog von 1976 ablöst, ist dem BSV-Verzeichnis für Sonderschulen ähnlich. Im Loseblatt-System sind auf rund 270 Seiten im Format A 5 die angeführten Heime in 16 Registern nach Kantonen geordnet. Der gelbe Ringordner ist solid, hübsch und handlich. Die im Rahmen der Subskriptionsaktion bestellten Exemplare werden den Empfängern mitsamt der Rechnung in den nächsten Tagen ausgeliefert. Etwas später werden auch die beteiligten Heime in den Besitz des Verzeichnisses gelangen.

Für alle einweisenden Instanzen und weiteren Amtsstellen wird das neue Handbuch als erste Information über die Heime für erziehungsschwierige Kinder und Jugendliche ohne Zweifel ein wichtiges und unentbehrliches Hilfsmittel sein, gab es doch bisher keine einheitliche Darstellung dieser Heime für das ganze Gebiet der deutschsprachigen Schweiz. Das Heim-Verzeichnis 1979 kann beim VSA-Verlag, Seegartenstrasse 2, 8008 Zürich, zum Preis von Fr. 35.— (exkl. Porto und Verpackung) bezogen werden.

Bestellung

Wir bestellen hiermit

... Exemplar(e) des Heim-Verzeichnisses 1979 zum Preis von Fr. 35.— (exkl. Porto und Verpackung).

Name: _____

Adresse: _____

Datum: _____

vor unterdotiert. Aber auch die ambulanten Dienste sollen — vor allem auch in ländlichen Gegenden — gezielt ausgebaut werden.

Im Rahmen des Zentralsekretariates wird zu überlegen sein, inwieweit die Personalschulung auf gesamtschweizerischer Ebene für das gesamte hauptamtlich tätige Personal intensiviert werden kann. Die Stelle eines Schulungsleiters ist erfreulicherweise bereits genehmigt, so dass in den nächsten Monaten mit seinem Einsatz gerechnet werden darf. Aber auch die Dokumentation soll in dem Sinne ausgebaut werden, dass das vorliegende Material nicht nur gesichtet und bereitgestellt wird, sondern dass es in einer weiteren Stufe umfassend verarbeitet und allen interessierten Kreisen angeboten werden soll.

Bei der zukünftigen Ausgestaltung unseres Dienstleistungsangebotes möchte ich auf etwas, meines Er-

achtens ganz Entscheidendes hinweisen: die Dienste müssen noch mehr als bisher aktivierenden Charakter haben, der Betagte selbst muss deshalb noch mehr in der Beurteilung dieser Dienste herangezogen werden, er muss noch mehr als bisher über die Wünschbarkeit und die Gestaltung solcher Dienste befragt werden.

Diese nicht abschliessenden Forderungen sind notwendig, damit für die Zukunft keine Fehlentwicklung in personeller und finanzieller Hinsicht eingeleitet wird. Denn wir müssen uns bewusst sein, der Betagte von morgen ist mit der heutigen Rentnergeneration nicht mehr zu vergleichen. Er wird anforderungsreicher, selbstbewusster, selbständiger und kritischer auftreten. Unabhängig davon muss es aber unser Ziel sein, dass die Betagten vom Leben im Alter nicht überwältigt werden, wir müssen ihnen diese Hilfen anbieten, die sie befähigen, dasselbe zu bewältigen.

Les activités du Centre vaudois de Pro Senectute

Daniel Girardet, Directeur

Monsieur le Président,
Mesdames, Messieurs,

Chapitre I: Bases statutaires et légales de nos activités

Pour comprendre l'organisation des divers services en faveur des personnes âgées de notre Centre vaudois, il m'est apparu nécessaire de rappeler brièvement les bases statutaires et légales à partir desquelles nos activités se sont développées. En effet, le cadre de notre action a été tracé en fonction:

- des options définies dans nos statuts,
- des mandats confiés par les autorités fédérales, cantonales et communales vaudoises,
- des directives et des tâches données par la Commission cantonale vaudoise de gérontologie.

a) Statuts

Selon nos statuts, nous avons la tâche générale de rassembler toutes les bonnes volontés pour apporter aux personnes âgées rencontrant des difficultés une aide matérielle ou morale appropriée. Comme on le voit, la tâche est vaste et cette aide ne peut être limitée en somme que par nos moyens financiers et techniques.

Il est également de notre devoir de garantir la situation économique des personnes âgées. A ce sujet, il est bon de rappeler que le paragraphe 3 des premiers statuts de la Fondation du 10 juillet 1918 prescrivait de «Soutenir tous les efforts utiles en faveur d'une assurance-vieillesse». Nous avons toujours considéré

que la défense de la situation matérielle des personnes âgées constituait une tâche primordiale de la Fondation et que nous nous devons d'apporter notre pierre à la construction de l'édifice social, ceci dans le respect d'une neutralité politique. C'est dans cet esprit que nous comprenons les exhortations fréquentes du président de la Fondation suisse, M. l'ancien conseiller fédéral Hans-Peter Tschudi, exhortations à des prises de position et des actions fermes lorsqu'un problème touchant les intérêts fondamentaux des personnes âgées est en jeu.

b) Mandats des autorités

- En ce qui concerne les mandats reçus des autorités fédérales, les articles 10 et suivants de la loi sur les prestations complémentaires prévoient une subvention aux institutions privées reconnues d'utilité publique, dont la Fondation Pro Senectute.
Selon cette loi, Pro Senectute doit, en complément des rentes AVS, apporter sous certaines conditions de revenus et de fortune une aide limitée aux personnes âgées rencontrant une difficulté.
- De surcroît, le nouvel article 101bis de la loi sur l'assurance-vieillesse et survivants prévoit aussi des subventions fédérales aux institutions privées reconnues d'utilité publique spécialisées dans l'organisation de services en faveur de la vieillesse.
- Et toujours au plan fédéral, signalons les dispositions prévoyant un appui financier pour l'aménagement ou la construction de locaux d'accueil destinés aux personnes âgées.
- Aux plans cantonal et communal vaudois, le Grand Conseil a voté en 1967 une loi en faveur d'une organisation médico-sociale extra-hospitalière dans le canton de Vaud. Par le développe-